

Satzung

der Samtgemeinde Rethem (Aller) über die Festlegung des Schulbezirkes für den Primarbereich der Londy-Schule Grund- und Oberschule Rethem (Aller)

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 01.11.2016 in Verbindung mit § 63 NSchG in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Rat der Samtgemeinde Rethem (Aller) in seiner Sitzung am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Schulbezirk für den Primarbereich der Londy-Schule Grund- und Oberschule Rethem (Aller) wird wie folgt festgelegt:

Der Einzugsbereich umfasst die vollständigen Gebiete der Gemeinden Böhme, Frankenfeld, Häuslingen sowie der Stadt Rethem (Aller).

Die Klassenzahl der Schule bestimmt sich nach den Möglichkeiten und der Nachfrage.

§ 2

Die Satzung tritt zum Schuljahresbeginn 2017/2018 in Kraft.

Rethem, 24.05.2017

Cort-Brün Voige
Samtgemeindebürgermeister